

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s.-Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2018 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen aktuell für die Lohnabrechnung ab Januar 2018. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr a.b.s.-Team

1. Berufsgenossenschaft - Digitaler Lohnnachweis

Auch für das Meldejahr 2017 müssen Sie als Arbeitgeber den jährlichen Entgeltnachweis an die Berufsgenossenschaft noch einmal wie bisher (als Papierausdruck oder per Fax) abgeben. Dieser ist die Grundlage für die Berechnung des Beitrages, den Sie als Arbeitgeber jährlich für den Unfallversicherungsschutz Ihrer Mitarbeiter zahlen.

Parallel dazu erfolgen die digitalen Meldungen (**Digitaler Lohnnachweis**) über das UV-Meldeverfahren über uns als Ihr Rechenzentrum und werden ausschließlich mittels einer gesicherten und verschlüsselten Datenübertragung von uns versendet.

Bereits am 16. Februar 2017 haben wir den Stammdatenabruf für Sie bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft durchgeführt. **Der Abruf konnte nur von uns durchgeführt werden, wenn wir die korrekten Berufsgenossenschaftsdaten von Ihnen vorliegen hatten.** Folgende weitere elektronische Meldungen werden ab 2018 von uns für Sie erledigt, wenn Sie uns die korrekten Berufsgenossenschaftsdaten angegeben haben.

- **Bis 16. Februar 2018: Meldung digitaler Lohnnachweis**
- **Ab 1. November 2018: Stammdatenabgleich (für 2019)**
- **Bis 16. Februar 2019: digitaler Lohnnachweis**
- **Ab 2019 gibt es (für das Meldejahr 2018) nur noch den digitalen Lohnnachweis**

Stellen Sie bitte sicher, dass Sie uns die von der Berufsgenossenschaft vergebenen Daten (**Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft, Mitgliedsnummer und PIN**) korrekt mitgeteilt haben. Bitte gleichen Sie hierzu auf dem Firmenstammblatt der letzten Lohnabrechnung die aktuell bei uns gespeicherten Daten ab. Sollten Änderungen notwendig sein, teilen Sie uns die Daten bitte direkt auf der ersten Seite der Abrechnungsliste für 01/2018 mit:

FKN: 9999.50	AFN: 731386	Zeitraum: 01/2018	Abrechnungsliste	Mustermann GmbH 2	17.47/009/17.0.1b6/47	Blatt: 1
Abrechnungsliste 01/2018						
Absender: Mustermann GmbH 2		FKN: 9999.50				
Empfänger: a.b.s. Rechenzentrum GmbH Frauenstraße 32 80469 München						
Fax: 089 / 22 33 70						
E-Mail: service@sued.absrz.de						
Seitenzahl: _____ (inklusive Deckblatt)						
Lohnabrechnung durchführen: <input type="checkbox"/> mit Mitteilungen/Änderungen gemäß Folgeseiten <input type="checkbox"/> ohne Mitteilungen/Änderungen						
Änderungen Firmenstammdaten (z.B. neue Krankenkasse, neue Bankverbindung):						
Berufsgenossenschaft: Verwaltungsberufsgenossenschaft 15250094						
Mitgliedsnummer: 9933221122						
PIN: 23999						

Die korrekten Daten müssen uns bis zur Abrechnung 01/2018 mitgeteilt werden, ansonsten können wir die elektronische Übermittlung der BG Daten nicht ordnungsgemäß für Sie vornehmen. **Sollte es Unstimmigkeiten bezüglich Ihrer PIN, Mitgliedsnummer etc. geben, erhalten Sie zudem auch ein entsprechendes monatliches Hinweisprotokoll von uns.**

700 BG VBG	501	Fehlerhafte Mitgliedsnummer (111111111) der Berufsgenossenschaft (falsche Prüfziffer). Bitte prüfen Sie Ihre Eingabe bzw. erfragen Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft die korrekte Mitgliedsnummer.
------------	-----	---

2. ELStAM

2.1. ELStAM - keine Steuer ID - Abrechnung nach Steuerklasse VI

Bis 31.12.2017 konnten Sie, wenn Sie bei einem Mitarbeiter keine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) eingetragen haben, weiterhin mit den manuell eingetragenen Steuermerkmalen abrechnen. Sie erhielten aber bereits folgenden Hinweis auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll:

256	Ohne Lohnsteueridentifikationsnummer kann keine ELSTAM Anmeldung/Abfrage durchgeführt werden (es kann bis zu 3 Monaten mit den angegebenen Steuermerkmalen abgerechnet werden, danach erfolgt eine Abrechnung mit Steuerklasse VI (rückwirkend)).
-----	---

Wenn ab 01.01.2018 für eine Personalnummer 3 Monate nach dem Eintrittsdatum keine ELStAM-Werte vorliegen (z.B. wenn keine Lohnsteuer-ID erfasst wurde) oder die Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte, muss dieser Mitarbeiter von uns nach Vorgabe von der Finanzverwaltung automatisch mit STKL VI abgerechnet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier nach gesetzlichen Vorgaben abrechnen müssen und es keinerlei Ausnahmen gibt. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt und nicht an uns.

Teilen Sie uns also unbedingt mit der nächsten Lohnabrechnung die noch fehlenden Steueridentifikationsnummern mit. **Ansonsten würden alle Mitarbeiter ohne Steuer-ID ab April 2018 (auch rückwirkend ab Januar 2018) automatisch mit Steuerklasse VI abgerechnet werden.**

Sie tragen die fehlende Steuer-ID einfach auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll ein und senden uns dieses dann mit den Unterlagen für die Lohnabrechnung mit. Alternativ können Sie die Steuer-ID auch auf dem Personalstammblatt oder der Abrechnungsliste bei dem entsprechenden Mitarbeiter notieren.

Hinweis: Auch ohne Steueridentifikationsnummer können Sie einen Mitarbeiter nach den manuell eingetragenen Steuerwerten abrechnen. Tragen Sie dazu einfach "ELStAM Ersatzbescheinigung liegt vor" auf dem Personalstammblatt oder der Abrechnungsliste ein und geben Sie dort die gewünschten Steuermerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religion etc.) ein. **Das sollten Sie aber nur tun, wenn Ihnen auch tatsächlich eine Ersatzbescheinigung des Mitarbeiters vorliegt. Sie sind bei Falschbescheinigungen in der Lohnabrechnung als Arbeitgeber in der Haftung!**

2.2. ELStAM - Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2018

Hier sind nur Mitarbeiter betroffen, die Sie aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung abrechnen. Wir führen aktuell den ELStAM-Abwurf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) für Sie durch. Liegt eine Abrufsperrung (d.h. wir bekommen keine Daten vom Finanzamt übermittelt) vor, so erhält Ihr Mitarbeiter in der Regel eine Lohnsteuerersatzbescheinigung vom Finanzamt ausgestellt. Diese ist aber immer nur für 1 Jahr gültig.

Beachten Sie daher, dass die Mitarbeiter, die aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2017 abgerechnet wurden, eine aktuelle Bescheinigung für 2018 bei Ihnen abzugeben haben. Teilen Sie uns dann ggf. die geänderten Steuermerkmale zur Lohnabrechnung für Januar 2018 mit.

3. Änderung von Beitragssätzen / Grundfreibeträgen

Zum 01.01.2018 ergeben sich folgende Änderungen im Bezug auf die Beitragssätze bzw. die Grundfreibeträge:

- Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung von 18,7% auf 18,6%
- Senkung der Insolvenzgeldumlage von 0,09 % auf 0,06 %
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 8.820 € auf 9.000 € bei Ledigen bzw. von 17.640 auf 18.000 € bei Verheirateten
- Erhöhung des Kinderfreibetrages von 2.358 € auf 2.394 € je Elternteil.

Wir werden diese Änderungen automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2018 für Sie berücksichtigen.

4. Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir bereits 2015 unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline komplett überarbeitet und dieses auch in 2017 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 55 Jahre a.b.s.-Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
 - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
 - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
 - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Direkte Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
 - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
 - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
 - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
 - Umsatzsteuerermittlung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BAB)
 - Sachkonten
 - Summen- und Saldenliste
 - Kostenstellenabrechnungen
 - Offene Posten Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme z.B. DATEV, so dass der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können.

Sie können unser Programm FibuOnline2 gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:

<http://www.abs-rz.de/fibuonline2.php>

5. Termine für den Kassenvorlauf 2018

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2018 berücksichtigt.

Der Krankenkassenvorlauf findet 2018 an folgenden Tagen statt:

Januar	Dienstag	23.01.2018
Februar	Dienstag	20.02.2018
März	Mittwoch	21.03.2018
April	Freitag	20.04.2018
Mai	Dienstag	22.05.2018
Juni	Donnerstag	21.06.2018
Juli	Montag	23.07.2018
August	Donnerstag	23.08.2018
September	Donnerstag	20.09.2018
Oktober	Montag	22.10.2018
November	Donnerstag	22.11.2018
Dezember	Montag	17.12.2018

Hinweis: Die Abrechnungsliste z.B. für Januar 2018 muss also spätestens am Montag, den 22. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für 01/2018 für Sie erstellt werden soll.

6. Abrechnungstermine Januar 2018

Die ersten **endgültigen Lohnabrechnungen** für Januar 2018 werden bei uns verbindlich ab Donnerstag, den 11.01.2018 durchgeführt.

Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.